

Reglement über die Feuerungskontrolle; Synopse

Bisheriges Reglement	Neues Reglement
	I. Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Kantonalen Verordnung vom 08. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.</p>	<p>§ 1 <u>Geltungsbereich</u></p> <p>Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.</p>
<p>§ 2 Kontrollorgane</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen fest.</p> <p>² Die Entschädigung richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenverordnung.</p> <p>³ Neben den Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde werden auch Messungen von Servicefirmen anerkannt, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</p>	<p>§ 2 <u>Kontrollorgane</u></p> <p>¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.</p>
<p>§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p>² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 3 <u>Zugangsrecht und Auskunftspflicht</u></p> <p>¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.</p> <p>² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>§ 10 Vollzug</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p>² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.</p>	<p>§ 4 <u>Vollzug</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p>² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p>

<p>³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p>	<p>³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>⁴ Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft ist die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.</p>
	<p>§ 5 <u>Kompetenzen</u></p> <p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>
<p>§ 9 Gebühren</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für Messungen durch das Gemeinde-Kontrollpersonal und zur Deckung von administrativem Aufwand sowie für allfällige kantonale Aufwendungen (Aufsicht über die Feuerungskontrolle, Betrieb der zentralen Datenbank) wie sie im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind.</p> <p>² Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.</p>	<p>§ 6 <u>Gebühren</u></p> <p>Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. Administrativem Aufwand fest.</p>
	<p>II. Öl- und Gasfeuerungskontrolle</p>
<p>§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen</p> <p>¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und gibt die Frist für die Durchführung der Kontrollmessungen bekannt.</p> <p>² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen, müssen den Kontrollrapport innerhalb der gesetzten Frist beim Kontrollpersonal der Gemeinde beziehen. Die Administrativgebühr wird beim Bezug des Kontrollrapportes in Rechnung gestellt. Die Servicefirma hat den Kontrollrapport innert der nach Art. 4 Abs. 1 festgelegten Frist dem Gemeinde-Kontrollpersonal einzureichen.</p>	<p>§ 7 <u>Durchführung der periodischen Kontrolle</u></p> <p>¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p> <p>² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft siehe § 4 Abs. 4]</p> <p>³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.</p>

<p>³ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde ohne weitere Vorankündigung die Kontrollmessung durch</p>	<p>⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>
<p>§ 5 Grenzwertüberschreitung bei Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde</p> <p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Gemeinde-Kontrollpersonal mit</p>	<p>§ 8 <u>Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</u></p> <p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>
<p>§ 6 Grenzwertüberschreitung bei Messung durch eine Servicefirma</p> <p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Gemeinde-Kontrollpersonal mit.</p> <p>² Ist die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangt werden</p>	<p>§ 9 <u>Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</u></p> <p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>
<p>§ 7 Sanierung der Anlage</p> <p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat die Sanierung oder Stilllegung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren</p>	<p>§ 10 <u>Sanierung der Anlage</u></p> <p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>
<p>§ 8 Kompetenzen</p> <p>Das Kontrollpersonal der Gemeinde erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.</p>	

<p>² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 01. September 2011.</p>	
	<p>III. Holzfeuerungskontrolle</p>
	<p>a. Einzelraumfeuerungen</p>
	<p>§ 11 <u>Durchführung</u></p> <p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.</p> <p>² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.</p> <p>³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre, b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt. <p>⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p> <p>⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.</p>

	<p>§ 12 <u>Sanierung der Anlage</u></p> <p>¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.</p> <p>² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.</p>
	<p>b. Zentralheizung</p>
	<p>§ 13 <u>Durchführung</u></p> <p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.</p> <p>² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.</p> <p>³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p> <p>⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.</p> <p>⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die</p>

	Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.
	<p>§ 14 <u>Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</u></p> <p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>
	<p>§ 15 <u>Sanierung der Anlage</u></p> <p>¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.</p>
	IV. Schlussbestimmungen
<p>§ 11 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinde-Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>§ 16 <u>Rechtsschutz</u></p> <p>¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>
<p>§ 12 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>§ 17 <u>Strafstimmungen</u></p> <p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden</p>

<p>³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	
<p>§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 01. Oktober 1992 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.</p>	<p>§ 18 <u>Aufhebung bisherigen Rechts</u> Das Reglement vom 5. Juni 2012 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, per 01.07.2012 in Kraft</p>	<p>§ 19 <u>Inkrafttreten</u> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>